

● Akteneinsicht ● Fristen ● Behandlungsfehler

Meine neuen Rechte als Patient

Von SIEGLINDE NEUMANN

Zu Arztpflichten, Patientenrechten und medizinischen Behandlungsfehlern gibt es eine Fülle einzelner Gerichtsurteile. Jetzt sind viele der verstreuten Regeln Gesetz. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 630) und im Sozialgesetzbuch. EXPRESS erklärt die wichtigsten neuen Bestimmungen.

Grundsätzlich gilt für die Arzt-Patienten-Beziehung...

... dass der behandelnde Arzt oder Therapeut die versprochene Leistung, in der Regel eine Heilbehandlung, erbringen muss. Das heißt: er darf keinen Patienten abweisen, und muss, wenn etwas notwendig und Kassenleistung ist, diese auch durchführen. Ein Arzt darf sie nicht z.B. mit Hinweis auf mangelnde Kapazität oder Budgets verweigern.

Geschuldet werden sichere Behandlung und Organisation, aber kein Erfolg. „Erfolg“ heißt Heilung, und das kann keiner vom Arzt verlangen“, so Sabrina Diehl (31), Fachanwältin für Medizinrecht in Marl.

Der Arzt oder Therapeut muss den Patienten mündlich, ggfs. ergänzt durch schriftliche Unterlagen, vor und – wenn nötig – während der Behandlung über alle wesentlichen Umstände verständlich aufklären. Das betrifft die Diagnose, Art,

Umfang der Therapie sowie begleitende Maßnahmen, deren Risiken, Notwendigkeit, Dringlichkeit, Erfolgsaussichten sowie Behandlungsalternativen. „Der Arzt muss sich sogar vergewissern, dass der Patient das verstanden hat“, betont die Fachanwältin.

Der Arzt muss den Patienten in Textform über die Kosten informieren, wenn die Kostenübernahme durch die Krankenkasse nicht sicher ist. Das gilt insbesondere für individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL).

Achtung: Über einen Behandlungsfehler muss der Arzt den Patienten nach wie vor nur informieren, wenn der Patient ausdrücklich danach fragt oder wenn dessen Gesundheit gefährdet ist. „Also lieber einmal mehr als zu wenig skeptisch nachhaken, wenn etwas seltsam erscheint“, ermutigt die Anwältin.

Dokumente

Die Anlage einer Patientenakte in schriftlicher oder elektronischer Form mit der Behandlung ist Pflicht.

Bei Berichtigungen oder Änderungen müssen deren

Zeitpunkt und der jeweils ursprüngliche Inhalt erkennbar bleiben. „Super“, sagt Rechtsanwältin Diehl. „Da kann definitiv nicht mehr geschummelt werden.“

Der Patient kann jederzeit, unverzüglich und vollständig Einsicht in das Original der Patientenakte verlangen. Ausnahmen: Erhebliche therapeutische Gründe, z.B. bei psychiatrischen Behandlungen.

Der Patient hat Anspruch

auf Abschriften. Etwaige Kosten trägt er selbst.

Beweislast bei Behandlungsfehlern

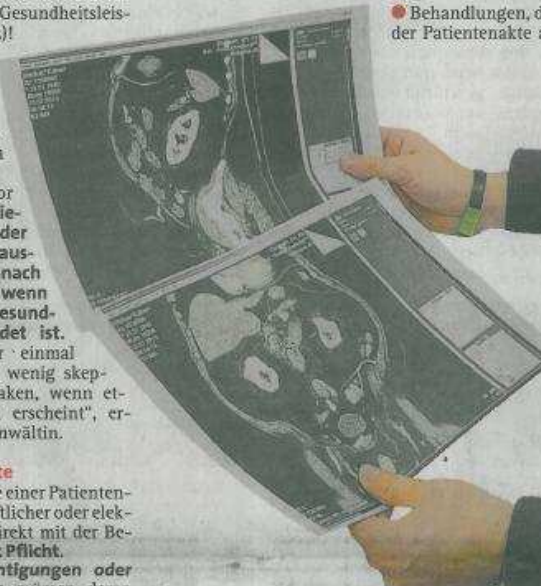
Bei einem groben Behandlungsfehler (z.B. falsches Organ entnommen, fundamentaler Diagnosefehler) ist die Beweislast umgekehrt – sie liegt beim Arzt! Der Arzt muss beweisen, dass der gesundheitliche Schaden NICHT auf die fehlerhafte Behandlung zurückzuführen ist.

● Behandlungen, die nicht in der Patientenakte aufgeführt

sind, gelten als nicht erbracht.

● Ist ein Arzt unzureichend ausgebildet, wird dies als Ursache für die Schädigung des Patienten vermutet.

● Die Krankenkassen sollen (früher: können) ihre Versicherten bei vermuteten Behandlungsfehlern unterstützen. „Super“, findet Anwältin Diehl: „Damit führt kein Weg mehr daran vorbei: Sie haben bei begründetem Verdacht auf Arztpfusch Anspruch auf ein kostenloses Gutachten des Medizinischen Dienstes MDK.“



Sabrina Diehl (31), Fachanwältin für Medizinrecht, stellt klar: Der Patient kann jederzeit Einsicht in das Original der Patientenakte nehmen.

i So schnell muss die Kasse entscheiden

Ewig warten, dass die Kasse über einen Leistungsantrag entscheidet? Nein! Im Sozialgesetzbuch (SGB) sind jetzt feste Fristen verankert zur Bearbeitungsdauer. Entschieden werden muss...

...in drei Wochen, ob eine Leistung bezahlt wird oder nicht.

...in fünf Wochen, wenn ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) eingeholt wird.

...in sechs Wochen, sobald ein Gutachten zur zahnärztlichen Versorgung notwendig ist.

Bei unbegründeter Fristüberschreitung (die Kasse muss darüber informieren, wenn sie eine Frist nicht einhält, und begründen warum!) gelten Leistungen als genehmigt.

Richtig trinken: Gesundheitsexperte Hademar Bankhofer (71) rät zu klarem Wasser mit Zitronensaft.

Foto: Bassermann



Professor Bankhofer live für EXPRESS-Leser

Willkommen bei Professor Bankhofer!

Bestseller-Autor („Gesundheit aus der Natur“) und EXPRESS-Gesundheitsexperte Prof. Hademar Bankhofer lädt zu einer exklusiven Live-Sprechstunde in Köln – im Mittelpunkt stehen die natürliche Stärkung der Immunkraft und geistige Leistungsfähigkeit bis ins hohe Alter, ohne Medikamente, allein

mittels bewährter Hausmittel aus aller Welt, pfiffiger Gedächtnistricks und neuen Naturarzneien.

Dabei ist der 71-jährige Österreicher selber das beste Aushängeschild, für das, was er seit Jahrzehnten nicht nur anderen predigt, sondern selber frohen Herzens lebt.

Nach einem ca. dreiviertelstündigen Vortrag, bei dem auch mitgemacht und gelacht werden darf, können die anwesenden EXPRESS-Leser eigene Fragen

loswerden.

Die Veranstaltung findet statt am Mittwoch, 26. Juni 2013, im studio dumont, Breite Straße 72, um 19.30 Uhr, Einlass ab 19 Uhr. Tickets sind für 5 € ab sofort erhältlich im Servicecenter Breite Straße 72 (Mo.-Fr. 10-17.30, Sa. 10-14 Uhr) oder im Internet unter www.studiodumont.de.

Kartenhotline: 0221/2801 Professor Bankhofer und die EXPRESS-Redaktion freuen sich auf Sie!